

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Jan Korte, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**

**– Drucksache 17/2701 –**

### **Kleinere Wohnungen für Hartz-IV-Beziehende**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundesregierung plant, die Standards für die Kosten der Unterkunft und Heizung (KDU) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) neu zu regeln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Arbeitsanreize und Kosten der Unterkunft“ eingesetzt. Im Ergebnis der Arbeit ist beabsichtigt, den Kommunen die konkrete Ausgestaltung der Frage, was als angemessene Wohnkosten anzusehen ist und welche Wohnfläche als angemessen erachtet wird, zu überlassen (Jens Flosdorff, Sprecher des BMAS gegenüber dpa am 23. Juli 2010). Der Zwischenbericht der Arbeitsgruppe „Standards der Gemeindefinanzkommission“ enthält Vorschläge zur Absenkung der Standards der KDU, die zurzeit geprüft werden. So wird u. a. vorgeschlagen, nicht mehr 45 m<sup>2</sup>, sondern bereits 25 m<sup>2</sup> als angemessene Wohnfläche für alleinstehende ALG-II-Beziehende (ALG II – Arbeitslosengeld II) festzulegen.

1. Wie setzt sich die ressortübergreifende Arbeitsgruppe „Arbeitsanreize und Kosten der Unterkunft“ des BMAS zusammen, und wer sind deren Mitglieder?

An der Arbeitsgruppe „Erwerbsfähigenfreibeträge und Kosten der Unterkunft“ nehmen unter Federführung des BMAS die Ressorts Bundesministerium der Finanzen (BMF), Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie das Bundeskanzleramt (BK) teil.

2. Wurden die kommunalen Spitzenverbände in die Arbeit der Arbeitsgruppe einbezogen?

Die kommunalen Spitzenverbände haben an dem vom BMAS im Mai 2010 durchgeführten Expertenworkshop zu den „Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II“ teilgenommen.

3. Welche externen Experten und Berater sind durch die Arbeitsgruppe herangezogen worden, und wie wurden sie gegebenenfalls entschädigt (bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Höhe der Entschädigung und der erbrachten Leistung)?

Das BMAS hat im Rahmen der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe im Mai 2010 einen Expertenworkshop zu den „Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II“ durchgeführt. Hieran haben Mitglieder des Deutschen Bundestages, Vertreter von Bundes- und Landesministerien, Sozialrichter der ersten und zweiten Instanz, Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter von Arbeitsgemeinschaften (ARGen) und zugelassenen kommunalen Trägern (zkTs) teilgenommen. Die Teilnehmer haben ihre Auslagen für die An- und Abreise, die Verpflegung und die Unterbringung erstattet bekommen.

4. Mit welchen konkreten Arbeitsaufträgen im Bereich der Grundsicherung befasst sich die Arbeitsgruppe, und mit welcher Zielstellung?

Wann ist mit den Ergebnissen zu rechnen, und in welchem Zeitraum sollen die Ergebnisse realisiert werden?

Die Arbeitsgruppe ist darauf ausgerichtet, die Vorgaben des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und FDP umzusetzen. Danach sollen die Regelungen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten transparent und rechtssicher ausgestaltet werden.

Das BMAS hat am 21. Juli 2010 einer Arbeitsgruppe der Länder und den kommunalen Spitzenverbänden bereits einen Regelungsvorschlag vorgelegt. Dieser soll Ende August 2010 mit den Ländern erörtert werden. Ein entsprechender Referentenentwurf soll im Herbst 2010 vorgelegt werden; die Regelungen sollen am 1. Januar 2011 in Kraft treten.

5. Welche gesetzlichen Änderungen werden sich in diesem Zusammenhang als erforderlich erweisen, und wann sollen diese umgesetzt werden?

Der vom BMAS vorgelegte Regelungsvorschlag sieht die Einführung einer Satzungsermächtigung für die Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II vor. Die Kommunen sollen durch Landesgesetz ermächtigt werden, durch ihre Kommunalvertretungen für ihr Gebiet eine Satzung zu erlassen, mit der sie Grenzwerte oder gegebenenfalls auch Pauschalen für die regional angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten bekannt machen. Im SGB II bzw. den ausführenden Landesgesetzen soll nur der gesetzliche Rahmen geschaffen werden. Die konkrete Ausgestaltung der Frage, was als angemessene Wohnkosten anzusehen ist, soll hingegen den Kommunen obliegen.

Zur Frage der Umsetzung wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wer hat an dem im Mai 2010 vom BMAS veranstalteten Expertenworkshop zu den Kosten der Unterkunft und Heizung im SGB II teilgenommen?

Was sind die Ergebnisse dieses Workshops?

Zur Frage des Teilnehmerkreises wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen. Der Regelungsvorschlag zur Einführung einer Satzungsermächtigung für die Kommunen im SGB II hat von den Experten breite Zustimmung erfahren.

7. Warum hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Standards abzusenken?

Eine Absenkung der Wohnstandards für Leistungsempfänger nach dem SGB II ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Nach dem vom BMAS vorgelegten Regelungsvorschlag zur Einführung einer Satzungsermächtigung im SGB II soll sich die Angemessenheit der Unterkunftskosten weiterhin in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSGE 97, 203 ff.) unmittelbar an den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes orientieren. Maßstab sind nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung die Verhältnisse des unteren Standards des örtlichen Wohnungsmarktes.

Wohnen ist Teil des (physischen) Existenzminimums. Insoweit sind auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) fordert in seinem Urteil zur Höhe der Regelleistung im SGB II (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09), dass der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren bemisst.

8. Welche Kriterien lagen der Ermittlung einer angemessenen Wohnfläche, wie sie in der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 verankert sind, zugrunde, und wer hat die Kriterien definiert?

Die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25. November 2003 enthält keine Festlegungen zur Angemessenheit von Wohnflächen und legt keine Wohnflächengrenzen fest. Sie regelt vielmehr nur die Flächenberechnung.

9. Wie soll der Wohnungsanspruch für Alleinstehende auf 25 m<sup>2</sup> begrenzt werden, wenn der Bedarfsermittlung von Wohnflächen die Wohnflächenverordnung des Bundes zugrunde zu legen ist, die für Alleinstehende eine Wohnfläche von 45 bis 50 m<sup>2</sup> als angemessen ansieht?

Eine Begrenzung des Wohnungsanspruches für Alleinstehende auf 25 m<sup>2</sup> ist von der Bundesregierung nicht geplant. Der Vorschlag stammt aus einem Zwischenbericht der Kommission zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Neuordnung der Gemeindefinanzierung (Gemeindefinanzkommission) und wurde von der Kommission noch nicht bewertet. Nach dem vom BMAS vorgelegten Regelungsvorschlag zur Einführung einer Satzungsermächtigung im SGB II sind keine Vorgaben zur Wohnraumbegrenzung durch den Bund vorgesehen.

10. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Richtlinie VDI 6000 Blatt 1 zur Bedarfsermittlung von Wohnflächen zu ändern?

Wenn nein, wie rechtfertigt die Bundesregierung die Abweichung von dieser Richtlinie im Falle der geplanten Absenkung der Standards?

Die Richtlinie VDI 6000 Blatt 1 betrifft die Planung, Bemessung und Ausstattung von Sanitärräumen wie Bad, Gäste-WC, Küche, Waschküche und Hausarbeitsräume in Wohnungen. VDI-Richtlinien werden vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. erarbeitet. Der VDI ist eine gemeinnützige, von wirtschaftlichen und parteipolitischen Interessen unabhängige Organisation. Eine Änderung der vom VDI erarbeiteten Richtlinie durch die Bundesregierung ist nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. In welchen Förderrichtlinien bzw. -programmen des Bundes und der Länder ist eine entsprechende Wohnraumgröße die Voraussetzung zur Bewilligung von Fördermitteln (bitte die einzelnen Förderrichtlinien bzw. -programme nach Bund und Ländern mit den entsprechenden Wohnungsgrößen auflisten)?

Es gibt keine Festlegungen des Bundes zur Wohnungsgröße als Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln. Die Praxis in den Ländern ist unterschiedlich. Eine Übersicht über die förderfähigen Wohnungsgrößen der einzelnen Länder existiert nicht.

12. Inwieweit widerspricht die geplante fast Halbierung der Wohnungsgröße dem Zweck und den Fördergrundsätzen der sozialen Wohnraumförderung?

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

13. Wie soll für den Fall der Anwendung der geplanten Regelung gewährleistet werden, dass Kinder von getrennt lebenden Elternteilen unter den dann bestehenden Bedingungen ihr Umgangsrecht wahrnehmen können?

Für Personengruppen, die einen besonderen Bedarf für Unterkunft und Heizung haben (zum Beispiel Personen, die ihr Umgangsrecht wahrnehmen oder eine raumgreifende Behinderung haben), soll nach dem Regelungsvorschlag des BMAS eine Sonderregelung getroffen werden.

14. Welche Regelungen sind für den Fall vorgesehen, dass der örtliche Wohnungsmarkt nicht über ausreichend kleinere Wohnungen verfügt?

Wer würde in diesem Falle die höheren Kosten tragen, die Kommunen oder die Hartz-IV-Beziehenden?

Die Festsetzungen der kommunalen Satzungen müssen sich an den Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes orientieren. Entsprechende Erkenntnisse sind empirisch zu erheben. Ist ausreichender Wohnraum, dessen Kosten nach den örtlichen Festsetzungen angemessen sind, nicht vorhanden, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Ein Umzug ist dem Leistungsempfänger dann nicht zumutbar. Ihm sind die tatsächlich entstehenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erstatten.

15. Wie bzw. wo sollen Menschen mit Behinderungen, die auf eine barrierefreie Wohnung angewiesen sind und häufig jetzt schon infolge ihres unvermeidlicherweise erhöhten Platzbedarfs kaum zurechtkommen, überhaupt eine so kleine Wohnung finden, wenn sie Hartz-IV-Leistungen beziehen oder Grundsicherung erhalten?

Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.

16. Welches Verfahren soll installiert werden um sicherzustellen, dass die geplante Übergabe entsprechender Verantwortung an die Kommunen nicht zu Handlungen führt, die den Vorgaben des Verfassungsgerichtes zum Existenzminimum widersprechen?

Die von den Kreisen und kreisfreien Städten für ihr Gebiet erlassenen Satzungen zur Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung bedürfen nach dem Regelungsvorschlag des BMAS der vorherigen Zustimmung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Im Übrigen soll es den Landessozialgerichten obliegen, über die Vereinbarkeit der kommunalen Satzungen mit höherrangigem Recht zu entscheiden.

17. Inwiefern ist nach Auffassung der Bundesregierung die Verkleinerung der Wohnung ein Weg, um entsprechend der Zielstellung des SGB II „Fördern und Fordern“ die Chancen von ALG-II-Beziehenden auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern?

Eine Absenkung der Wohnstandards für Leistungsempfänger nach dem SGB II ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt (siehe auch die Antwort zu Frage 9).

18. Können sich, für den Fall, die beabsichtigte Regelung tritt ein, betroffene Personen auf Vertrauensschutz berufen, wenn in ihrem Landkreis oder in ihrer Gemeinde Wohnungsgrößen auf der Grundlage von Richtlinien zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II und § 29 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch geregelt sind?

Nach dem Regelungsvorschlag des BMAS zur Einführung einer Satzungsermächtigung im SGB II soll die Beantwortung der Frage, was als angemessene Wohnkosten anzusehen ist, gerade den Kommunen obliegen. Diese sollen zukünftig festsetzen, welche Wohngröße entsprechend der Struktur des örtlichen Wohnungsmarktes angemessen ist und in welcher Höhe Aufwendungen für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden.

19. Erwartet die Bundesregierung Einsparungen durch die Absenkung der Standards für angemessenen Wohnraum?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Da eine Absenkung der Wohnstandards für Leistungsempfänger nach dem SGB II von der Bundesregierung nicht beabsichtigt ist, erwartet sie auch keine Einsparungen von Kosten bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II. Die Bundesregierung rechnet langfristig mit Einsparungen im Bereich der Verwaltungs- und Gerichtskosten. Konkrete Anhaltspunkte dazu, in welcher Höhe sich die Kosten reduzieren werden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

20. Warum will die Bundesregierung die Kommunen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung entlasten, wenn nach ihrer Auffassung die Entlastung der Kommunen um 2,5 Mrd. Euro selbst bei einer Absenkung des Bundesanteils an der Finanzierung der Kosten der Unterkunft auf 23,6 Prozent nach wie vor gegeben ist?

Durch welche einnahme- oder ausgabeseitigen Maßnahmen eine verbesserte Finanzausstattung der Kommunen erreicht werden kann, wird in der Gemeindefinanzkommission beraten. Der Abschluss der Beratungen bleibt abzuwarten. Entscheidungen der Kommission wären in jedem Fall unabhängig von dem in § 46 Absatz 5 SGB II festgeschriebenen Entlastungsbetrag von 2,5 Mrd. Euro.



